Merkhlatt

Beachten Sie bitte folgende Punkte und wenden Sie sich bei Fragen an die Landesärztekammer Thüringen

1. Verpflichtung des Weiterbildungsleiters:

- persönliche Leitung der Weiterbildung vor Ort
- die Weiterbildung zeitlich und inhaltlich der Weiterbildungsordnung entsprechend organisieren (§ 5 Abs. 3 Weiterbildungsordnung (WBO) 2011)
- Erkrankung des Weiterbildungsleiters, die voraussichtlich länger als 6 Wochen dauert, ist unverzüglich der Landesärztekammer Thüringen zu melden (auch bei gemeinsamen oder Verbund-Weiterbildungsermächtigungen)
- Verpflichtung, auch nach Beendigung der T\u00e4tigkeit Zeugnisse zu erstellen und Logb\u00fccher zu unterzeichnen

2. Aufgaben des Vertreters

Im Falle der Verhinderung des Weiterbildungsleiters durch Krankheit, Urlaub, Kongressbesuch o. ä. übernimmt der benannte Vertreter die Funktion des Weiterbildungsleiters (für die Dauer von max. 6 Wochen).

Die Verpflichtungen des Weiterbildungsleiters unter Punkt 1 übertragen sich auf den Vertreter.

3. Absolvierung von 6-Monatsabschnitten

- Ein Weiterbildungsabschnitt ist in der Regel nur ab 6 Monaten anrechenbar (§ 4 Abs. 4 WBO 2011).
- Eine Teilzeitweiterbildung kann anteilig angerechnet werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt und vorher der Landesärztekammer angezeigt worden ist. Die Weiterbildung verlängert sich entsprechend.

4. Ausstellung eines Weiterbildungszeugnisses:

- z. B. **unbedingt** bei Wechsel der Einrichtung, bei Eintritt ins Rentenalter des Weiterbildungsleiters usw.
- Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
 - die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst usw.
 - die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse (§ 9 Abs. 1 WBO 2011).

5. Erlöschen der Weiterbildungsermächtigung:

- mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte,
- mit der Auflösung oder Verlegung der Weiterbildungsstätte
- oder mit dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte (§ 7 Abs. 2 WBO 2011)
- Feststellung des Fehlens der persönlichen Eignung als Weiterbildungsleiter

6. Erlöschen der Zulassung als Weiterbildungsstätte:

- mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte,
- mit der Auflösung oder Verlegung der Weiterbildungsstätte
- oder mit dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte (§ 7 Abs. 2 WBO 2011)
- Feststellung des Fehlens der persönlichen Eignung als Weiterbildungsleiter

Bitte beachten Sie bei gemeinsamen Ermächtigungen, dass dies auch schon bei Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Arztes eintritt.